

Statuten der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
I. BEZEICHNUNG UND LEHRE	4
Art 1 Name und Sitz	4
ART 2 RELIGIONSLEHRE	
ART 3 ZWECKE UND ZIELE DER ALT-ALEVITISCHEN GLAUBENSGEMEINSCHAFT	5
II. MITGLIEDSCHAFT	6
Art 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
ART 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
ART 6 AUSSCHLUSS AUF ZEIT	6
Art 7 Rechte der Mitglieder	7
ART 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
III. ORGANE DER ALT-ALEVITISCHEN GLAUBENSGEMEINSCHAFT	8
Art 9 Die Gemeindeversammlung	
ART 10 DIE AUFGABEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
ART 11 EINBERUFUNG UND ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
Art 12 Der Vorstand	9
ART 13 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES	9
Art 14 Der Oberpriester (Murschid)	10
ART 15 WIRTSCHAFTLICHE MITTEL UND MITGLIEDSBEITRAG	
Art 16 Abänderung der Statuten	
ART 17 MELDUNG VERTRETUNGSBEFUGTER ORGANE	
Art 18 Auflösung	10
Art 19 Vermögensarwickling	11

Präambel

Das Alt-Alevitentum ist ein eigenständiger Glaube. Mit dieser Bezeichnung wird dargetan, dass sein Ursprung in den Religionen des vorislamischen bzw. vorchristlichen Mittelasien und Mesopotamien liegt. Hierzu gehören der Zoroastrismus bzw. Parsismus, der römischpersische Mithras-Glaube, Ezidentum, Schabak, Haqqa, die Ahli-Haqq bzw. Kakayi und der Manichäismus. Auch christliche Elemente, so vor allem aus dem ostsyrischen Christentum, wurden in das Alt-Alevitentum aufgenommen und haben dieses ebenso bereichert wie Elemente der jüdischen Kabbala. Vom schiitischen Islam und vom Sufismus hat das Alt-Alevitentum schließlich seine letzte Prägung und auch den Namen übernommen, ohne dass es damit zu einer islamischen Glaubensrichtung wurde. Ein wichtiger Aspekt der Altalevitischen Religion ist auch der Schamanismus, der in den Ritualen bis heute eine Rolle spielt. Auf vielerlei Art und Weise kann man sehen, dass diese Religionsgemeinschaften, die man heutzutage in Kurdistan antrifft, sich über verschiedene Elemente miteinander verbunden, neue Glaubensrichtungen begründet haben und es verschiedene grundlegende Gemeinsamkeiten unter diesen Religionen gibt.

Der Versuch die Bezeichnung Aleviten auf den Namen des vierten islamischen Kalifen Ali bin Ebu Talib zurückzuführen und sie so in den Islam zu integrieren, scheitert bereits an der ursprünglichen Bezeichnung dieses Glaubens Alt-Aleviten. Es gibt zum einen die Ali-Anhängerschaft als politisch-religiös-ideologisches Phänomen sowie auch einen mystischmetaphysischen Ali-Kult, der bei intensiver Betrachtung und Analyse der mythologischen Erzählungen um Ali ein verborgenes Wissen in sich trägt, dass sich bis zur Entstehung der ersten Hochkulturen zurückverfolgen lässt. Wer die Ursprünge des Alevitentums auf einen historisch schwer nachvollziehbaren und politisch motivierten Nachkommensstreit um die Nachfolge Muhammads zurückführt, kappt die jahrhundertlange Überlieferung eines Phänomens, das wir heute im Sinne eines Sammelbegriffes "Aleviten" nennen, ab und versperrt so den Zugang zum Ganzheitlichen Verständnis. Auch wenn das Wort Alevi in seinem Wortstamm "Ali" beinhaltet, ist ein Alt-Alevitentum vor der Geburt Ali's durchaus legitim, da die Motive und Inhalte nicht an den historischen Ali gebunden sind, sondern sich in ihm manifestieren.

Darüber hinaus ist, wie ausgeführt, Ali bin Ebu Talib der vierte Kalif der Muslime gewesen, weshalb sich dem zufolge dann Aleviten von Sunniten nicht unterscheiden dürften. Daher ist der Ansicht zu folgen, dass die Bezeichnung "Alevi" ein Begriff für den Alt-Alevismus ist, aber auch ein Hinweis auf die Kraft des Feuers (das bei den Kurden ein Symbol des Lichtes ist). Insbesondere kommt das kurdische Wort "halav/hilav" mit der Bedeutung "Dampf des kochenden Wassers/Flammenspitzen des Feuers" als Bezugswort in Frage, denn die Alt-Aleviten betrachten auf Grund ihrer spezifischen Traditionen das Feuer als heilig, wie auch die Kurden ganz allgemein dem Feuer eine gewisse Verehrung entgegenbringen.

Bemerkenswert ist es auch, dass der Mond -das Symbol für Ali, das Feuer (adir / ates) und das Licht (nur / isik) - die Symbole für Mohammed, für Alt-Aleviten heilig sind. Feuer nimmt alle Sünden von der Seele und symbolisiert das ewige Bestehen des Lebens. Daher gibt es viele Adirgah, als heilig betrachtete "Feuerstätten", vor den Häusern von Pirs, Dedes und Derwischen. Eine Feuerstätte mit Wasser zu löschen, empfinden sie als Sünde, denn Wasser, Luft und Erde sind die elementaren Existenzgrundlagen des Lebens.

I. Bezeichnung und Lehre

Art 1 Name und Sitz

- (1) Die religiöse Bekenntnisgemeinschaft führt den Namen Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft (QAGG).
- (2) Die Bekenntnisgemeinschaft erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Murschid (Art. 14) bzw seinen Stellvertreter.

Art 2 Religionslehre

"DENKE GUT - SPRICH GUT - HANDLE GUT"

Die Alt-Aleviten unterscheiden sich in ihrem Gottesverständnis von Muslimen, Christen und Juden. Im Gegensatz zu anderen monotheistischen Religionen kennt das Alt-Alevitentum keine Trennung zwischen Gott und der von ihm erschaffenen Welt. Das Universum ist hier die Verkörperung der göttlichen Substanz selbst. Mit der Aussage, Gott ist der Schöpfer, Erhalter und Vernichter des Universums und allem, was darin ist, ist die Gemeinsamkeit praktisch erschöpft. Gott entwickelt sich in mehreren Stufen. Die sichtbare Gestalt Gottes ist die Natur und damit auch der Mensch. Jeder Mensch ist eine Manifestation Gottes, selbst der Gottlose. Jeder muss selber zur Erkenntnis von Gott und Natur kommen. Jedem Menschen wird das freie Selbstbestimmungsrecht zugestanden. Die sozialen Normen wie die Verbote von Töten, Diebstahl, Verleumdung und Ehebruch gelten gegenüber allen Menschen. Die Frage nach dem Tod und den Jenseitsvorstellungen steht nicht im Vordergrund, das Verhältnis zum Mitmenschen ist wichtig. Ganz allgemein wird der Mensch im Alevitentum als ein Wesen begriffen, welches das Potential des Göttlichen in sich trägt. Seine Erlösung ist mit der Erkenntnis dieses Potentials verbunden. Das Ziel, wohin die 1001 alevitischen Pfade führen, ist das Erlangen dieser Erkenntnis (Marifet)

"Wer zur Erkenntnis gelangt, gelangt zu Gott und damit zu sich selbst."

Gotteserkenntnis ist daher untrennbar mit Selbsterkenntnis verbunden. "Wer sein Selbst nicht kennt, kennt Gott nicht."

Der Weg zur Erkenntnis ist ein mühsamer. Es heißt, er ist wie eine Brücke, schmaler als ein Haar, und sich auf ihn zu begeben, gleicht dem Tragen eines Hemdes aus Feuer. Für den, der ihn betreten hat, gibt es keine Umkehr. Der Sucher (Talip) muss vier aufeinander folgender Stufen erklimmen, die jeweils mit einem höheren Grad der Vollkommenheit verbunden sind. Mit dem Erreichen der letzten Stufe, der Erkenntnis, ist das Ziel erreicht. Der Mensch wird zum "Insan-i-Kamil", zum vollkommenen Menschen.

Die vier Tore und 40 Pforten sind:

Erstes Tor: Scheriat:

- 1. Glauben
- 2. Studieren
- 3. Beten
- 4. Sich vor Verbotenem hüten
- 5. Der Familie hilfreich sein
- 6. Der Gemeinde hilfreich sein
- 7. Die Gebote aller Propheten befolgen
- 8. Nächstenliebe
- 9. Ein reines Herz haben
- 10. Sich vor Bösem hüten

Statuten der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

Zweites Tor: **Tarikat:** 1. Bußversprechen einhalten

2. Die Worte des "Mürschid" und "Rayber" (Lehrer) befolgen

3. Ein reines Leben führen

4. Sich für das Richtige einsetzen

5. Freude am Dienen

6. Nichts Ungerechtes tun

7. Niemals die Hoffnung aufgeben

8. Aus Fehlern lernen

9. Almosen an Arme verteilen

10. Die eigene Vergangenheit nicht vergessen

Drittes Tor: **Marifet**: 1. Anständig sein

2. Sich befreien von Egoismus und Hass

3. Fasten

4. Geduldig sein und selbstgenügsam leben

5. Idealistisch sein6. Großzügig sein7. Glaubenskenntnis8. Tolerant sein

9. Seine Wurzeln kennen und nicht vergessen

10. Gläubig sein

Viertes Tor: Hakikat 1. Nachsichtig sein

2. Niemanden erniedrigen

Mögliche Hilfe nicht unterlassen
Alle Geschöpfe Gottes lieben

5. Die gesamte Menschheit gleichgestellt sehen

6. Für Einheit und Einklang sorgen

7. Die Wahrheit sprechen

8. Die Bedeutung seiner Worte kennen

9. Das Geheimnis Gottes erfahren

10. Die göttliche Existenz erlangen

Eine Kurzformel des Gläubigen lautet: Gläubig sind jene, die Herr ihrer Hände, ihrer Zunge und ihrer Lenden sind. Die Beherrschung der Hände beinhaltet die Forderung, die Hände nicht nach Dingen auszustrecken, die einem nicht gehören. Der Herr seiner Zunge zu sein bedeutet, nicht zu lügen, zu verleumden und Übles zu reden. Die Beherrschung der Lenden ist das Gebot, sexuelle Handlungen auf die strikt monogame Ehe zu beschränken.

Art 3 Zwecke und Ziele der Alt-Alevitischen Glaubensgemeinschaft

Die Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft erfüllt in erster Linie religiöse Aufgaben, verfolgt daneben aber auch kulturelle und soziale Zwecke. Es ist ein zentrales Anliegen, den Alt-Alevitischen Glauben, die Alt-alevitische Kultur und die Alt-Alevitischen Werte zu bewahren und den nächsten Generationen weiterzugeben. Die Weitergabe der Alt-Alevitischen Religionslehre an die nächsten Generationen ist ein Ziel mit hoher Priorität. Sie soll es den altalevitischen Jugendlichen ermöglichen, unter Wahrung ihrer religiösen und kulturellen Identität einen Platz in der modernen europäischen Gesellschaft zu finden.

Ein weiteres Anliegen der Glaubensgemeinschaft ist es, den alt-alevitischen Glauben bekannt zu machen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, beteiligt sich die alt-alevitische Glaubensgemeinschaft aktiv am interreligiösen Dialog, wodurch auch ein Beitrag zur kulturellen und sozialen Integration in der österreichischen Gesellschaft geleistet werden soll. Die religiöse Glaubensgemeinschaft bemüht sich um die Anliegen und Probleme aller Alt-Aleviten unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit.

Die Realisierung dieser Ziele geschieht ausschließlich unter Wahrung der Grund- und Menschenrechte. Die alt-alevitische Glaubensgemeinschaft leistet ihre Arbeit mit demokratischen und friedlichen Mitteln und auf der Grundlage von Vernunft und Toleranz. Sie duldet keine Trennung oder Bevorzugung von Menschen aufgrund ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung, ihrer Sprache oder ihres Geschlechts. Die Differenzierung nach der ethnischen Zugehörigkeit oder einem der sonstigen genannten Kriterien würde der von ihr verbreiteten Religionslehre widersprechen.

Die alt-alevitische Glaubensgemeinschaft unterhält und pflegt innerhalb und außerhalb der Grenzen von Österreich freundschaftliche Beziehungen zu Vertretern anderer Glaubensgemeinschaften.

II. Mitgliedschaft

Art 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Personen, die sich zum alt-alevitischen Glauben bekennen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sind Mitglieder der AAGG. Die Mitgliedschaft wird in das Mitgliederregister der Glaubensgemeinschaft eingetragen Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Auszug aus diesem Register.
- (2) Kinder erwerben die Mitgliedschaft durch die alt-alevitische Aufnahmezeremonie. Am 3. Tag nach der Geburt des Kindes wird ein spezielles Brot gebacken ("Lokma"). Das Kind wird neben dem Brot von einer beliebigen Person drei Mal hochgehoben. Dabei wird drei Mal der Name des Kindes ausgesprochen ("Dein Name ist"). Am 40. Tage nach der Geburt des Kindes wird nach dem gründlichen Waschen des Kindes ein Sieb, in dem sich ein Ring eines Elternteiles befindet, über den Kopf des Kindes gehalten, wodurch 40 Löffel Wasser über den Kopf des Kindes geschüttet werden. Mit jedem Löffel Wasser wird das Kind an die 40 Pforten erinnert.
- (3) Daneben gibt es auch die Möglichkeit durch Erlernen der alevitischen Traditionen und Rituale und durch Teilnahme an den "Cems" nach Verstreichen einer Probefrist von einem Jahr in die alevitische Glaubensgemeinschaft aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Art 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch die Erklärung gegenüber der zuständigen staatlichen Behörde gemäß § 8 Abs 1 BekGG 1998 vorgenommen werden.

Art 6 Ausschluss auf Zeit

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Glaubensgemeinschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw wegen übler Taten bzw unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Er erfolgt auf Zeit.

(2) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Gemeindeversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

Art 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Alt-alevitischen Glaubensgemeinschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive Wahlrecht in der Gemeindeversammlung.

Art 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Leben nach den alt-alevitischen Prinzipien zu gestalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Glaubensgemeinschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke der Glaubensgemeinschaft Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Statuten der alt-alevitischen Glaubensgemeinschaft und die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Gemeindeversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

III. Organe der Alt-alevitischen Glaubensgemeinschaft

Art 9 Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das höchste Organ der Alt-alevitischen Glaubensgemeinschaft. Ihr gehören alle aktiv stimmberechtigten Mitglieder der AAGG an.

Art 10 Die Aufgaben der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl des Vorstands;
- (2) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes gemäß Art. 12 Abs. 11;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses:
- (4) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen den zeitlichen Ausschluss von der Mitgliedschaft gemäß Art. 6;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der AAGG;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Art 11 Einberufung und Ablauf der Gemeindeversammlung

- (1) Die ordentliche Gemeindeversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlichen begründeten Antrags von mindestens 1/10 der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Der Termin von ordentlichen und außerordentlichen Gemeindeversammlungen ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen davor bekanntzugeben. Anträge zur Gemeindeversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Ladung zur Gemeindeversammlung durch den Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Gemeindeversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Gemeindeversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Gemeindeversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Gemeindeversammlung 60 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Verfassung der Glaubensgemeinschaft geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 16).
- (9) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Murschid, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die den Pir-Familien angehören müssen: dem Oberpriester (Murschid), seinem Stellvertreter, sowie weiteren Priestern (Pir), Religionslehrern (Rayber) und Ordensschwestern (Ana). Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Je ein Vorstandsmitglied wird mit den Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers betraut. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der AAGG sind vom Murschid und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Verträge und finanzielle Verpflichtungen betreffen, vom Murschid und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Gemeindeversammlung einzuholen ist.
- (4) Die für den Vorstand wählbaren Mitglieder der Pir-Familien werden auf Listen gesetzt und mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Murschid, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz führt der Murschid, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstandes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Gemeindeversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes aller Mitglieder des Vorstandes an die Gemeindeversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

Art 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Glaubensgemeinschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Gemeindeversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Gemeindeversammlung;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Glaubensgemeinschaft in der Gemeindeversammlung;
- (5) Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Glaubensgemeinschaft.

Art 14 Der Oberpriester (Murschid)

Dem Oberpriester (Murschid) obliegt die Vertretung der Glaubensgemeinschaft nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Gemeindeversammlung oder des Vorstandes fallen, Entscheidungen zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bedürfen.

Art 15 Wirtschaftliche Mittel und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge gemäß Abs 3. Erträgnisse aus Veranstaltungen Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel dürfen nur zur Verwirklichung der statutengemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt. Die Einhebung erfolgt durch den Vorstand.

Art 16 Abänderung der Statuten

- (1) Die Statuten k\u00f6nnen von der Gemeindeversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Drittel erg\u00e4nzt oder abge\u00e4ndert werden. Ein entsprechender Antrag, der den Entwurf der beabsichtigten Neufassung enth\u00e4lt, ist gem\u00e4\u00df Art 11 Abs 3 sp\u00e4testtens 14 Tage vor der stattfindenden Gemeindeversammlung einzubringen und der schriftlichen Einladung zur Gemeindeversammlung beizuf\u00fcgen.
- (2) Statutenänderungen sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich bekanntzugeben.

Art 17 Meldung vertretungsbefugter Organe

- (1) Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bekanntzugeben.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind unter Angabe der Namen und Anschriften ebenso bekanntzugeben.

Art 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Glaubensgemeinschaft kann von der hiezu einberufenen Gemeindeversammlung mit Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller volljährigen, ordentlichen Gemeindeversammlung beschlossen wer den.
- (2) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bekanntzugeben.

Art 19 Vermögensabwicklung

- (1) Bei freiwilliger Auflösung der Glaubensgemeinschaft gelten auf Grundlage der letzten Wahlen der/die Obmann/Obfrau, der/die Finanzreferent/Finanzreferentin und der/die Schriftführer/Schriftführerin als Abwickler, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat die Gemeindeversammlung in dringenden Fällen die Glaubensgemeinschaftsleitung ein bis drei andere Personen zu Abwicklern zu bestellen.
- (2) Die Abwickler haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurück zustellen. Das darnach verbleibende Glaubensgemeinschaftsvermögen ist in jedem Fall an einen anderen NGO mit einem gemeinnützigen Verwendungszweck zuzuführen, wie zum Beispiel der finanziellen Förderung einer anderen NGO mit ähnlichen Zielen. Die Übertragung des Glaubensgemeinschaftsvermögens hat auch bei Abänderung des Vereinszweckes in nicht gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.